



**C-378/08, C-379/08 und C-380/08 ERG SpA u. a. / Ministero dello sviluppo economico u. a., Urteile vom 9. März 2010**

**Der Gerichtshof definiert die Reichweite bestimmter Voraussetzungen für die Umwelthaftung der Wirtschaftsteilnehmer nach der Richtlinie 2004/35/EG.**

Das in Sizilien gelegene Gebiet Rada di Augusta leidet unter wiederkehrenden Phänomenen der Umweltverschmutzung, die durch verschiedene Unternehmen der Ölindustrie und der Petrochemie verursacht werden, die seit den 60er Jahren hier tätig sind oder waren. In mehreren aufeinander folgenden Entscheidungen verpflichteten die italienischen Behörden die fraglichen Unternehmen zur Sanierung der Umweltschäden. Einige Unternehmen legten Beschwerde gegen diese Entscheidungen ein und machten u. a. geltend, sie gingen über das hinaus, was nach der Richtlinie 2005/35/EG über Umwelthaftung zulässig sei.

Das mit diesen Rechtssachen befasste Tribunale amministrativo regionale della Sicilia (regionales Verwaltungsgericht Sizilien) hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung dieser Richtlinie vorgelegt.

Der Gerichtshof führt aus, dass nach der Richtlinie die Umwelthaftung eines Wirtschaftsteilnehmers auf die Vermutung gestützt werden kann, dass zwischen seinem Betrieb und der festgestellten Verschmutzung aufgrund der Nähe seiner Anlagen zum verschmutzten Gebiet ein kausaler Zusammenhang besteht. Um einen solchen Kausalzusammenhang vermuten zu können, muss die zuständige Behörde über plausible Anhaltspunkte verfügen, wie z. B. die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung und die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten und Bestandteilen, die der Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die zuständige Behörde den Betreibern, deren Tätigkeit für die Umweltschäden verantwortlich gemacht werden, kein Verschulden nachweisen muss. Dagegen obliegt es dieser Behörde, zuvor nach der Ursache der festgestellten Verschmutzung zu suchen, wobei sie in Bezug auf die Verfahren, die einzusetzenden Mittel und die Dauer einer solchen Untersuchung über ein weites Ermessen verfügt.

Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass die zuständige Behörde befugt ist, die Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden, die in einem kontradiktorischen, zusammen mit den Betreibern durchgeführten Verfahren beschlossen und bereits in Angriff genommen wurden, wesentlich zu ändern, sofern die Entscheidung begründet wird und die Betreiber zuvor angehört wurden.

Abschließend führt der Gerichtshof aus, dass die Richtlinie der zuständigen Behörde erlaubt, die Ausübung des Rechts der Betreiber auf Nutzung ihres Geländes davon abhängig zu machen, dass sie die verlangten Sanierungsarbeiten durchführen. Diese Maßnahme muss jedoch durch das Ziel gerechtfertigt sein, eine Verschlechterung der Umweltsituation zu verhindern, oder das Auftreten oder Wiederauftreten anderer Umweltschäden auf dem Gelände der Betreiber zu vermeiden.